

Malin Bode

Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen*

Die Existenz von Konflikten und das Bedürfnis aller an einem Konflikt Beteiligten, eine jeweils gerechte Lösung erreichen zu wollen, führt direkt zur juristischen Tätigkeit. Unter Frauen hat diese juristische Bearbeitung von vorhandenen Konflikten jedoch immer wieder den Eindruck hinterlassen, daß uns die im existierenden Rechtssystem zur Verfügung stehenden Mittel zur Konfliktbewältigung, seien es die Inhalte der Gesetze, seien es die existierenden Gerichte, nicht zufrieden stellen.¹

Es ergibt sich die vorsichtige Frage nach Alternativen. Eine solche Alternative könnten Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen sein.² Sie sollen am Ende des Beitrags vorgestellt werden, zunächst folgen jedoch Betrachtungen über die aktuell vorhandenen Konfliktlösungswege und dann Gedanken, wie solche anders als bisher aussehen könnten.³

A.

Betrachten wir als Einstimmung das herkömmliche Verständnis von Konflikten, wie sie bekannt sind, sowie die Lösungen und die dazugehörigen Gerechtigkeitsvorstellungen:

Zwei oder mehr Beteiligte – meist aus einem sozialen Zusammenhang – verstehen sich nicht mehr. Sie können sich nicht mehr einigen, sie streiten sich, sie sind jedoch im Konflikt und sei es durch diesen, miteinander verbunden.

Sie wollen voneinander noch:
die positive Regelung der verfahrenen Lage,
die Genugtuung für vermeintliches oder tatsächlich erlittenes Unrecht oder auch die Kompensation für erfahrene Unterdrückung.

Der übliche Blick sucht in dem sich bietenden Sachverhalt nach dem Interessensgegensatz. Dabei

wird methodisch zunächst der Lebenssachverhalt nach wesentlichen und unwesentlichen Punkten analysiert und anschließend werden die individuellen Interessenlagen ermittelt. Es folgt die Definition der Gegensätzlichkeit dieser Interessen.

Diese in der Neuzeit entwickelte Methode beruht dabei darauf, die Beteiligten als Individuen mit per se einzelnen widerstreitenden Interessen zu begreifen und den Lebenssachverhalt nach dem zu untersuchen, was stört. Es geht darum, das Unpassende zu entdecken, in Widersprüchen zu denken und den Naturwissenschaften folgend, möglichst kleine Beurteilungseinheiten herauszusezieren.

So kann in einer Beweisaufnahme z.B. vor dem Arbeitsgericht eine Detailfrage, ob eine Arbeitnehmerin noch 10 oder 12 Kilo heben kann, über das Prozeßergebnis entscheiden, etwa über die gesundheitliche Eignung dieser Klägerin und damit über den Ausgang eines Kündigungsschutzprozesses – also über einen komplexen Lebenssachverhalt.

Gelöst werden die Interessengegensätze im herkömmlichen System durch das bekannte materielle Recht. Ein Recht, das für sich die Umsetzung allgemeingültiger Gerechtigkeitsvorstellungen in Anspruch nimmt. Frauen haben diese formalisierte Form von Gerechtigkeit allerdings als Recht der Herrschenden im weitesten Sinne kennengelernt, als ein Recht, das die patriarchalen, kapitalistischen Verhältnisse der Gesellschaft stützt und systemimmanent regelt. Für Juristinnen, die sich der Frauenbewegung zugehörig fühlen, ist dies schon eine banale, abgegriffene Alltagserkenntnis, die wegen des Gewöhnungseffektes nur noch in Extremfällen auch derartig benannt wird.

In der älteren und jüngeren Geschichte war zu erleben, daß große gesellschaftliche Bewegungen auf die Rechtssetzung Einfluß genommen haben und nach wie vor Einfluß nehmen. Das heutige Arbeits- und Sozialrecht mit Kündigungsschutz, 8-Stunden-Tag und Entgeltfortzahlung ist genauso wenig vom Himmel gefallen, wie restriktivere Normen im Bereich des Umweltschutzes oder die Änderungen nach dem 2. Weltkrieg im Familienrecht zu Gunsten von Frauen, wie z.B. die Einführung des Zugewinn- und des Versorgungsausgleichs oder das Ende des Schuldprinzips bei der Scheidung, die Liberalisierung des § 218 StGB oder schließlich die Einführung von Gesetzen zur Frauenförderung im beruflichen Bereich. Die ArbeiterInnenbewegung, die Anti-Atombewegung und natürlich die Frauenbewegung haben

* Leicht überarbeiteter Vortrag, der auf dem 22. Feministischen Juristinnentag 1996 in Köln mit dem Titel 'Justitias Waage und Schwert im Hausgebrauch' gehalten wurde.

1 Tore Stang Dahl, *FrauenRecht*, 1992; Ute Gerhard/Jutta Limbach, *Rechtsalltag von Frauen*, 1988; Susanne Baer, *Würde der Gleichheit*, 1995, S. 157 ff.; Jutta Bahr-Jendges, *Gleichberechtigung und Kindeswohl – ein Widerspruch?*, STREIT 1993, 27 ff.; Barbara Degen, *Justitias mißratene Töchter*, STREIT 1993, 43 ff.

2 Malin Bode, *Arbeitsgericht, ein Ort für Frauen?*, STREIT 1991, 107 ff.

3 Hier nehme ich auf die in der Arbeitsgruppe *Feministische Rechtstheorie* des Feministischen Rechtsinstituts in den vergangenen Jahren dazu intensiv geführten Diskussionen Bezug. Siehe auch bereits: AG Feministische Rechtstheorie in: „Lose Gedanken ungebunden“, 1996, S. 57 ff., sowie Protokoll der AG: *Schiedsstellen für Frauen*, in: 'Dokumentation des 22. Feministischen Juristinnentages Köln 1996', Bonn 1997.

ihre Spuren in der Rechtspolitik hinterlassen aber eben nicht mehr.

Sobald die Kraft der gesellschaftlichen Bewegungen nachläßt, treten Schutzgesetze zu Gunsten des freien Marktes zurück, wie dies in heutiger Zeit durch die Verschlechterung im Arbeits- und Sozialrecht zu erleben ist.⁴ Noch viel problematischer ist jedoch, daß mit der staatlichen Rechtssetzung- in der Regel durch Schutzgesetze – gesellschaftliche Konflikte befriedet und in von uns kaum noch beeinflussbare Bahnen des herkömmlichen Rechts gelenkt werden. Das Beschäftigtenschutzgesetz (die Regelungen des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz) oder das Embryonenschutzgesetz sind die besten Beispiele dafür, wie die breite Bewegung von Frauen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz⁵ oder gegen Reproduktions- und Gentechnologien⁶ sich heute im Gesetz wiederfinden können – nämlich inhaltlich nur noch in Spurenelementen, bei gleichzeitiger Legalisierung des zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konfliktes. Es schleicht sich also eine generelle achselzuckende soziale Akzeptanz des „Tatbestandes“ ein.

Mit diesen Gesetzen, mit diesem Recht arbeiten nun alle an der Rechtsfindung beteiligten Stellen, und das sind im Konfliktfall in erster Linie die Gerichte. Mit den Gerichten als Konfliktregelungsinstanz haben Anwältinnen üblicherweise zu tun, denn vor den Gerichten geht es um die Durchsetzung des im Staat allgemeingültigen Rechts, d.h. der Regelung und der Aufrechterhaltung der gewünschten gesellschaftlichen Hierarchien zwischen arm und reich, zwischen Männern und Frauen, zwischen Deutschen und AusländerInnen.

Neben den Gerichten gibt es in zweiter Linie auch im existierenden Rechtsfindungssystem Schlichtungs- bzw. Schiedsstellen. Es sind die Schiedsmänner/frauen im strafrechtlichen Bereich zur Klärung von Bagatelldelikten bekannt, auch die Einigungsstellen im Betriebsverfassungsrecht.⁷ Vor allem finden wir jedoch die Einrichtung von Schiedsstellen bei

Regelungen der Streitigkeiten in Geschäftsbeziehungen der Großindustrie, dort wiederum vorzugsweise auf internationaler Ebene.⁸ Wenn es um die Regelung von Streitigkeiten zwischen sich gleichberechtigt Verstehenden geht, sollen die eigenen Regeln im Konfliktfall entscheiden und nicht die des Staates. Gerade für die Beurteilung komplexer Sachverhalte und auch die Pflege geschäftlicher Beziehungen sollen Verhandlungsspielräume bleiben, die unter Umständen gesetzlich nicht vorgesehen sind. Schlichtungs- und Schiedsstellen werden allgemein bemüht, wenn besondere Norm- und Wertvorstellungen im Vordergrund stehen, wie es auch bei der Konfliktregelung innerhalb der Kirchen der Fall ist.⁹

Im üblichen gerichtlichen Verfahren gibt es natürlich auch Versuche zu schlichten, Einigungen herbeizuführen – es wird die vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreites angestrebt. Selbst im Strafverfahren werden in zunehmendem Maße Absprachen getroffen, dann nämlich gerne, wenn auf Seiten der Straftäter solche sitzen, die eher zu den „Herrschenden“ in der Gesellschaft zählen und mit den Absprachen die eigentlich für sie vorgesehene „Härte“ des Gesetzes abgewendet werden kann. Als Beispiel sei nur das vorabverhandelte „Geständnis“ in sexuellen Gewaltverfahren erwähnt oder auch der Bereich der Wirtschaftskriminalität.¹⁰ Vor Gericht wenden sich Vergleichsverhandlungen in den üblichen Rechtsstreiten an den Schwächeren, um diesen zu Konzessionen zu bewegen. Dort wird versucht, das Nachgeben zu erreichen. Auf die Frauen in den familiengerichtlichen Verfahren, auf die Arbeiterinnen in den Arbeitsgerichtsverfahren, auf die Sozialleistungsempfängerinnen in den sozialgerichtlichen Verfahren wird in der Regel eingewirkt, um die Einigung zu erreichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, daß sie sich in der machtloseren Position befinden, so daß sogar offen von Seiten des Gerichts mit der Macht des Stärkeren argumentiert werden kann. Eine beim Arbeitsgericht häufig zu hörende Rede der RichterInnen lautet: „An diesem Arbeitsplatz werden sie doch sowieso nicht mehr glücklich“ an die Arbeitnehmerin gewandt, oder vor dem Familiengericht an die Ehefrau gerichtet: „Wenn sie auf Unterhalt verzichten, sind Sie Ihren Mann doch wenigstens ganz los“.

Um des lieben Friedens willen werden so nicht wenige Vergleiche von Frauen geschlossen, weil sie die ständigen Konfrontationen in ihren sozialen Be-

4 Kürzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf 80 % der Bezüge gem. § 4 EntgeltFZG v. 26.4.1994, Erleichterung betriebsbedingter Kündigungen und Erschwerung des Kündigungsschutzes allgemein gem. § 1 Abs. 3, 4, 5 und § 23 Abs. 1 KSchG durch Gesetzesänderung vom 25.9.1996.

5 Babara Degen, Gewalt am Arbeitsplatz, STREIT 1991, 139 ff.; Sibylle Plogstedt/ Barbara Degen, Nein heißt nein, DGB Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, 1992.

6 Paula Bradish, Erika Feyerabend, Ute Winkler, Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien, Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongreß in Frankfurt 1988, 1989; Eva Fleischer, Ute Winkler, Die kontrollierte Fruchtbarkeit, 1993; Dagmar Oberlies, Zur Entstehung des Embryos als Rechtssubjekt, STREIT 1997, 51 ff., Malin Bode, Kann die Fortpflanzungsmedizin durch Embryonenschutzgesetz und ein Verbot der Leihmutterchaft kontrolliert werden in: Claudia Burgmüller, Frauen und Fortpflanzungstechnologie, 1989.

7 §§ 76 ff. BetrVG.

8 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Berlin/Bonn, NJW 1993, 2789 mit weiteren Angaben.

9 z.B. Schlichtungsstellen gem. §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der evangelischen Kirche in Deutschland vom 6.11.1992.

10 allg. zur Diskussion um Absprachen im Strafverfahren vgl. Bernd Schünemann, StV 93, 657.

ziehungen nicht ertragen wollen. Die meisten Vergleiche sind so von einer an Fraueninteressen orientierten Schlichtung sehr weit entfernt; sie stellen eher einen lakonischen Kompromiß im Hinblick auf den gesellschaftlichen status quo dar.

Urteile werden hingegen gerne da gefällt, wenn es darum geht, die Rechtsposition des ohnehin schon stärkeren Teils zu unterstreichen. Dem betrogenen Ehemann wird nicht angesonnen – anders als umgekehrt – auf Positionen zu verzichten, Kompromisse einzugehen, sich im Unterhalts- oder Zugewinnverfahren zu einigen.

Vom methodischen Ansatz der Sachverhaltsbeurteilung bis zur Verhandlungsführung im Prozeß sind viele Stationen zu durchlaufen, bei denen vorhandene Machtverhältnisse gestützt werden. Es stellt sich die Frage, ob Frauen mit ihren Konflikten – jedenfalls untereinander – diesen klassischen Weg tatsächlich gehen und auch ob sie ihn gehen wollen?

B.

Tatsächlich praktizierte Konfliktlösungen innerhalb der Frauenbewegung

An anderer Stelle konnten in funktionierenden Frauengruppen Beobachtungen zur Normentwicklung und Normveränderung gemacht werden.¹¹ Es stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn dieses Regelungsverhalten innerhalb eines Frauenzusammenhangs versagt hat.

Als Ausgangspunkt soll auch hier die Feststellung zugrunde gelegt werden, daß es unter Frauen ein immerwährendes Streben nach ideeller Gleichheit gibt. Hier werden verschiedene Wege begangen und durchaus auch der Weg, die Augen vor existierenden sozialen Unterschieden – und nicht nur diesen – zu verschließen. Doch Frauen unternehmen auch große Mühen, in erster Linie durch Versuche des emotionalen Ausgleichs, um trotz erkannter Unterschiede zu einer Vorstellung von ideeller Gleichheit zu gelangen. Frauen in Frauenbewegungszusammenhängen neigen wegen dieses Bestrebens zu der Haltung: „Wir verstehen uns bis in alle Ewigkeit und können uns Streit und Meinungsverschiedenheiten nicht vorstellen.“ Eigentlich sind wir eine Ansammlung von Bräuten, die, in Liebe entbrannt, jeden Gedanken an späteren Krach verabscheuen. Diese Haltung unterstreicht die bedeutende Rolle, die die emotionale Seite in unseren Beziehungen spielt. Wir mögen keine Dissonanzen! Wir wollen uns – im übrigen zu Recht – miteinander wohlfühlen.

Als Ursachen für Konflikte unter Frauen wie auch ansonsten sind unterschiedliche Erwartungen anein-

ander, ungleichmäßiges emotionales Engagement und verschieden ausgeprägte Verantwortlichkeiten für das jeweilige persönliche Verhältnis auszumachen. Diese Situation ergibt sich unabhängig davon, ob eine entfernte Arbeits- oder eine nahe Liebesbeziehung vom Konflikt betroffen ist.

Von außen und theoretisch betrachtet, könnte über die unterschiedlichen Erwartungen und eigentlich auch über die emotionale Seite miteinander gesprochen werden. Das geschieht in der Praxis aber kaum, weil das Grundverhältnis oft als unsicher geworden angesehen wird und deshalb sich eine derartige Offenheit der ausdrücklichen Kommunikation zu verbieten scheint. Woher kommt diese Unsicherheit?

Die Einhaltung des Gleichgewichts in den von uns vielfältig gelebten Beziehungen ist wichtig, weil dieses Gleichgewicht auch die Sicherheit zwischen uns repräsentiert. Das Gleichgewicht scheint bei einer zu großzügigen Offenheit in unseren Verhältnis-

11 Malin Bode, *Demokratieverständnis und Entscheidungsfindung von Frauen*, STREIT, 1996, 9ff.

sen in Gefahr zu sein, wegen der Befürchtung, die entgegengebrachte Liebe/Zuneigung schwinden zu sehen. Jedenfalls droht das emotionale Gefüge durcheinander zu geraten, wenn wir unsere Erwartungen wirklich präsentieren. Die kommunikative Offenheit bedeutet bereits als solche, daß die non-verbale Verständigung, die gefühlsgeladene Kommunikation nicht ausreicht, und das allein erscheint uns schon als Beweis des Liebesentzugs. Damit wird alles ganz schwierig; vor allem fehlt die Gelassenheit, einen Schritt zurück zu tun.

In den Beziehungen der Frauen untereinander führt neben der emotionalen Seite die des allgemeinen Respekts voreinander ein offensichtliches Schattendasein. Respekt wird nicht als unverzichtbar für die Liebe angesehen, sondern als Alternative zu ihr. In allen Arten von Beziehungen lassen wir es gerade da an Respekt mangeln, wo er am nötigsten wäre: Wenn die Liebe nicht (mehr) reicht. Wir leben nach dem Prinzip: Entweder wir mögen uns, dann ist alles gut – oder wir mögen uns nicht, dann ist eben alles zu spät! Die zerbrechliche Entwicklung des Respekts, der der Nähe der Liebe den Ausgleich der Distanz gibt, kann zu leichter wechselseitiger Verletzlichkeit und damit zur Unsicherheit führen. Deshalb wird dieser Weg selten begangen.

Eine Folge unserer großen Verletzlichkeit ist die überschwappende Bemühung in Frauenzusammenhängen, Tagesnormen zu bilden, also je nach Befindlichkeit der gerade Anwesenden, wenigstens eine Tagessicherheit zu schaffen, um das konkrete Gleichgewicht zwischen jedenfalls *diesen* Frauen herzustellen.¹² Eine auf der anderen Seite begrüßenswerte Entwicklungsfähigkeit und Flexibilität von Normen und Wertvorstellungen unter uns, in dem Wunsch, die jeweiligen Persönlichkeiten mit ihren Eingebundenheiten zu beachten, stellt zwar die positive Seite dieses Phänomens dar.¹³ Es mangelt aber an dem praktizierten und offenen Bekenntnis zu unseren Grundprinzipien. Ein solches Bekenntnis bedeutete eine Art Kollektivrespekt mit der Folge, daß sich die Tagesnormen milder und vorhersehbarer gestalten könnten. Auf diese Weise könnten wir für uns untereinander eine größere Verbindlichkeit unserer Beziehungen erreichen, es könnte eine höhere Verlässlichkeit signalisiert werden, die Unsicherheit in unseren Beziehungen schwände, das Vertrauen wüchse.

Im tatsächlichen Leben bleiben jedoch viele Konflikte unbewältigt, sie werden, wenn es hart auf hart kommt, über den Weg der Trennung gelöst. Die zueinander bestehende Unsicherheit setzt sich zudem nach der Trennung fort. Ein neues, vielleicht distan-

ziertes Verhältnis zu finden, ist ein großes Problem. So gehen sich die Streithennen lange Zeit aus dem Weg und tragen sich nicht selten auch nach Jahren noch die Verletzungen wechselseitig nach.

Vor der Trennung wird bisher in Arbeits- und Projektzusammenhängen der Frauenbewegung als „letzter Versuch“ gelegentlich die Supervision bemüht. Von der Supervision wird sich die Wiederherstellung des verloren geglaubten Gleichgewichts versprochen, mit der Hoffnung, alles wird sich zum Guten wenden: Die Verletzten werden getröstet, die, die sich schlecht benommen haben, sehen ihr sozial indiskutables Verhalten ein, und alle lieben sich anschließend wieder. Diese Erwartungen stellen eine Überforderung an jede supervidierende Person dar, und so sind die Supervisionen auch selten von langanhaltendem Erfolg gekrönt, es sei denn, sie dienen dazu, ein Projekt der Frauenbewegung in ein herkömmliches Wirtschaftsunternehmen mit Hierarchie umzuwandeln, sozusagen die Systemanpassung durchzuführen.¹⁴

Es bleibt im tatsächlichen Leben daher zumeist nichts anderes übrig, sich doch den Ruck zu geben und sich zu arrangieren oder sich eben aus dem Weg zu gehen. Bleiben wichtige Dinge zu regeln, wird am Ende auch der Gang zu Gerichten überlegt. Doch dieser Schritt wird selten getan, wohl in dem Empfinden, daß das Gericht keine angemessene Instanz darstellt, um Fraueninteressen auszugleichen. Frauen bewegen sich dort in fremdem Land.

C.

Wie könnte eine andere Konfliktbewältigung aussehen?

Bei einem kurzen Blick zurück läßt sich festhalten, daß die klassische Methode der Konfliktmittlung auf der Suche nach dem Trennenden beruht. Hier soll es nun um einen anderen Weg gehen, nämlich den, nach Gemeinsamkeiten im Ziele und in der Methode zu suchen. An den Gemeinsamkeiten anzuknüpfen bedeutet, die Verbindungen unter Frauen zu achten. Dies könnte sich als ein zentrales Moment der Konfliktbewältigung herausbilden.

Eine solche Konfliktbewältigung sähe in der Entwicklung auch entsprechend anders aus:

1. Es gibt eine Suche nach Gemeinsamkeiten im weiteren Sinne. So läßt sich die Gemeinsamkeit des Ziels der Frauenbefreiung notwendigerweise immer feststellen. Es gibt die Suche nach Ge-

12 ebd.

13 ebd.

14 Von der hier erwähnten Supervision möchte ich solche unterscheiden, die institutionalisiert eine Gruppe begleiten und häufig auch dazu dienen, die notwendige emotionale Distanz in der beruflichen Tätigkeit besser herzustellen, vgl. Anna-Lina Malet, Balintgruppen- eine berufliche Entwicklungschance für Rechtsanwält/innen/e, STREIT, 1984, 13 ff.

meinsamkeiten im engeren Sinne, hierzu zählt regelmäßig die gemeinsame Geschichte, das gemeinsam Durchlebte, das gemeinsam Erschaffene, die im positiven Sinne durchstandenen Konflikte.

2. Die Klärung der emotionalen Beteiligtheiten, d.h., welche Gefühle bei den Beteiligten noch als verbindende angesehen werden, welche als ähnlich.
3. Als wichtiger Schritt erfolgt die wechselseitige Bestimmung des empfundenen Unterschieds in gegenseitiger Akzeptanz und daran anschließend die Suche nach den sich daraus ergebenden ergänzenden Gemeinsamkeiten auch mit der Bedeutung für die entsprechenden Emotionalitäten.
4. Die Bestimmung gegenseitiger Verantwortlichkeiten auch unter Beachtung der noch vorhandenen wechselseitigen (vermutlich eben auch unterschiedlichen) Gefühlen, sowohl für die Beziehung, als auch für die Konfliktentwicklung.

Dieser Prozeß kann dazu führen, daß sich die bisherige Beziehung in eine offenere Bindung verwandelt, aber das soziale Verhältnis als solches erhalten wird. Dieser Prozeß kann auch dazu führen, daß die Beziehung sich bei respektvollem Umgang in der Trennung löst. Auch hier entscheidet das Maß des aufbringbaren Respekts das „Noch-Vertrautsein“ oder die Entfernung zueinander.

Der vorgestellte Weg beinhaltet die Loslösung und Entflechtung bisheriger Verbundenheiten. Die Gewichte im Verhältnis des gleichzeitigen Vorhandenseins von Liebe und Respekt werden verschoben, so daß die Herzlichkeit hinter der Höflichkeit für einige Zeit wird zurücktreten müssen.

Wie kann dieser Loslösungsprozeß vor sich gehen?

Hier sind unsere Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit gefragt. Einige Prinzipien haben sich herausgeschält,¹⁵ die dem noch näher zu erläuternden Verfahren der Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle zu Grunde gelegt werden sollten.

1. Es muß ein qualitativer Ausgleich gesucht werden, der weder für die eine, noch die andere Seite sich als Sieg oder Niederlage definieren läßt. Dieser Ausgleich hat davon auszugehen, daß alle – meist die beiden – Beteiligten an der Entwicklung des Konfliktes Verantwortung tragen. Die gern praktizierte Methode, mit den eigenen Schwächen/Problemen/außergewöhnlich belastenden Lebensumständen hausieren zu gehen,

um besondere Rücksicht zu verlangen und sich damit aus der Verantwortung für die Konfliktentwicklung zu stehlen, kann keinen Platz haben.

2. Der gefundene Ausgleich darf nicht die vorhandenen Abhängigkeiten zwischen den Streitenden in der Lösung des Konfliktes wiederholen, z.B., daß die Reiche die Arme auszahlt. Wichtig ist weiter, daß die Lösung nicht den gemeinsam noch festzustellenden Wertvorstellungen beider Beteiligter widerspricht.
3. Der Ausgleich muß sich an der Gemeinsamkeitsidee orientieren, d.h. eine Entscheidung muß zur Stärkung von Frauenzusammenhängen beitragen. Die Stärkung der Frauenzusammenhänge muß den Weg der Frauenbefreiung begünstigen, also darf eine Entscheidung eben nicht systemimmanent gesucht werden, sondern sie sollte systemtranszendierend sein.
4. Der zu findende Ausgleich muß jedoch zugleich auch ein solcher zwischen dem Frauengesamtingeressense und den biographischen Gegebenheiten der einzelnen Frauen sein. Die Entscheidung sollte eine offene Entwicklung zur Frauenidentität begünstigen und dabei von so vielfältigen Frauenidentitäten ausgehen, wie es eben Frauenidentitäten gibt. Die Folge des Ausgleichs kann weder die individuelle Selbstaufgabe, noch die rücksichtslose Selbstentfaltung sein.
5. Eine Lösung, die Lebensfreude, Lebendigkeit und Vielfalt mißachtet – ist keine!

Wenn nach diesen Prinzipien nach Lösungen gesucht wird und auch solche gefunden werden, müssen Konfliktregelungen nicht mehr im Sich-dauerhaft-aus-dem-Weg-gehen und Der-anderen-noch-nach-Jahren-alles-Schreckliche-an-den-Hals-wünschen

15 An dieser Stelle möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß es sich um Ergebnisse der Diskussionen in der AG Feministische Rechtstheorie handelt.

bestehen, sondern können eine uns gemäße Alternative zur herkömmlichen Rechtsregelung darstellen. Dies alles könnte nun durch eine Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle organisiert und umgesetzt werden.

Wie haben wir uns das vorzustellen?

D.

Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen

Zunächst könnte und müßte sich eine solche Einrichtung in der Frauenbewegung auf die Konflikte, die in ihr selbst entstehen, beschränken. Nur bei einer gemeinsamen Zielvorstellung, nämlich der der Frauenbefreiung¹⁶, lassen sich gemeinsame, akzeptierbare Wertvorstellungen entwickeln, gibt es eine Grundlage und einen Rahmen für andere als die gesellschaftlich vorgesehenen Lösungen.

Freiwilligkeit ist sodann oberstes Gebot. Nur dann, wenn die Anrufung einer Frauenschiedsstelle von beiden Seiten vereinbart wird und wirklich gewollt ist, können dort entwickelte Lösungen auch tatsächlich zu einer Zufriedenheit der Beteiligten ausfallen.¹⁷ Lösungen gehen ins Leere, wenn eine der Beteiligten sich längst von der Frauenbewegung abgewandt hat und für sie dieser Weg eine Zwangsmaßnahme darstellen könnte.

Die Möglichkeiten einer Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle sind auf unterschiedlichen Ebenen gegeben:

Die wichtigste Bedeutung ist die, daß wir begönnen, uns selbst in einem neuen Sinne ernst zu nehmen und damit eine Gegenkultur der Konfliktlösungen entwickelten. Wären wir in der Lage, Konflikte nach unseren eigenen Kriterien und Gerechtigkeitsvorstellungen zu lösen, hätte dies für so etwas Diffuses wie die Frauenbewegung selbstbestärkende Wirkung.

Es müßten Regeln im Prozeß einer solchen Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle gefunden werden.

16 Als ich diesen Text nach zwei Jahren überarbeitet habe, mußte ich feststellen, daß der Begriff 'Frauenbefreiung' den Eindruck von zu pathetisch und eigentlich übertrieben vermittelt. Dies sehe ich darin begründet, daß heute von Frauenunterdrückung kaum mehr die Rede ist, wir werden benachteiligt, höchstens diskriminiert. Gewaltverhältnisse werden individualisiert, heute wird von Tätern und Opfern gesprochen, Befreiung hat nur noch selten eine gesellschaftliche Dimension, so scheint es, und ist zu einem privaten Wunsch nach einem angenehmen Leben für die Einzelne in materieller und ideeller Hinsicht mutiert. Ungeachtet dessen bleibe ich bei der Perspektive 'Frauenbefreiung' und schließe mich nicht dem Zeitgeist an, auch auf die Gefahr hin, daß der Kreis derjenigen, die sich davon angesprochen fühlen, dadurch kleiner wird.

17 Siehe nachfolgenden Beitrag von Anna Hochreuter, die ebenfalls als Mitglied der AG Feministische Rechtstheorie hier die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarungen von Schiedsklauseln vorstellt.

Damit fände Rechtsschöpfung von Frauen statt, die, da sie öffentlich politisch diskutiert würde, auch dazu führte, wieder Ziel und Sinn der Frauenbewegung im Auge zu haben.

Als weiterer wichtiger Punkt hätte eine solche Einrichtung den Sinn, unser Sicherheitsbedürfnis besser zu befriedigen. Dies hieße, sich selbst im Konfliktfall im weitesten Sinne aufeinander verlassen zu können. Unser gegenseitiges Vertrauen würde gestärkt und auch das Vertrauen in uns selbst. Es könnte Energie freierwerden, die wir bislang für das Unsicher-fühlen-können aufwenden müssen und die wir anderweitig gut gebrauchen können.

E.

Wie könnte die Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle praktisch arbeiten?

Beim Herangehen an die praktische Konfliktlösung sind die oben dargelegten Gemeinsamkeitsprinzipien zugrunde zu legen. Aber was heißt dies konkreter?

1. Die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Streitenden muß wiederhergestellt werden. Jede trägt auf ihre Art und Weise vor, was sie für wichtig hält. Und die andere hört ihr zu, so schwer es auch fallen mag.¹⁸

(Es sollte ein Raum ohne vorgegebene Sitzordnung genutzt werden, um den Beteiligten die Bestimmung von Nähe und Entfernung auch konkret selbst zu überlassen. Die Schiedsfrauen müssen sich irgendwie zwischen sie setzen.)

2. In dem Akt des Zuhörens wird langsam – durch kleine Schritte – der Respekt voreinander wiederhergestellt. Die eine begibt sich nach und nach auf die Ebene der anderen und muß sich bemühen, auf dieser anderen – nicht der ihren – Ebene zu antworten. Dies führt zur Respektierung der Vorstellungen der anderen, im Idealfall zum Verständnis.
3. In der konkreten Lösungsentwicklung müssen die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Beteiligten genau festgestellt werden, da sonst keine Lösungen vorgeschlagen werden können, die diese *nicht* wiederholen. Zu achten ist dabei
 - auf klassische Abhängigkeiten/Machtverhältnisse, wie Herkunft, Ausbildung, soziale Lage, kulturelle Eingebundenheiten, materielle Verhältnisse
 - auf geschichtliche Abhängigkeiten, wie verschiedene Hautfarbe, unterschiedliche Religion, mythische Bindungen

18 Hier gehören im Extremfall auch Äußerungen wie Singen und Malen hin.

- auf die jeweils eigenen Werte und Moralvorstellungen der Beteiligten
- auf die persönlichen Stärken und Schwächen
- auf die Eingebundenheiten in die soziale Umgebung und in die Verstrickungen und Verpflichtungen der Einzelnen.

Daraus folgt, daß es keine Amtsermittlung der Tatsachen geben kann, sondern es der Initiative der Schiedsfrauen überlassen bleibt, eben diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen.

4. Nicht die objektive Wahrheit wird festgestellt, sondern im Idealfall werden zwei subjektive Wirklichkeitsvorstellungen geklärt. Das schließt Beweisaufnahmen, insbesondere Zeuginnenvernehmungen, aus. Die Verantwortung für diese Klärung bleibt bei den Beteiligten als Gemeinsamkeit.

Es bleiben noch die organisatorischen Fragen:

5. Wie setzt sich eine Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle zusammen?

Es sollten mindestens fünf Frauen sein, um mit einer ausreichenden Ideenvielfalt nach Lösungen suchen zu können. Jeweils eine wird von den Beteiligten bestimmt, auf die anderen drei muß sich geeinigt werden. Mindestens drei der fünf Schiedsfrauen müssen Unbeteiligte sein, damit nicht nur auf einer die Lösungsentwicklung, Einflußnahme und Verantwortung lastet.

Eine ständige Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle ist nicht ratsam; sie sollte in jedem konkreten Konfliktfall jeweils neu eingesetzt werden. Sie sollte nicht mehrheitlich von Juristinnen besetzt sein, um die herkömmlichen Rechtsvorstellungen nicht überhand nehmen zu lassen. Dies bedeutet auch, daß Juristinnen hier keine professionelle Interessenvertretung betreiben können. Schön wäre es, wenn sich die Vielfalt der Frauenbewegung auch in der Zusammensetzung der Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen niederschläge. Wahrscheinlich ist es besser, wenn die Schiedsfrauen in anderen Städten/Regionen gesucht werden, um den Beteiligten nicht zu vertraut zu sein. Es liegt in der Hand der beiden Vertrauensschiedsfrauen, wie die Zusammensetzung praktisch gestaltet wird. Sie müssen sich miteinander in Verbindung setzen und die weiteren Schiedsfrauen finden.

Die Frauenschiedsstelle tagt maximal zweimal in engem zeitlichen Zusammenhang. Zwischen den Sitzungen sollte mehr als ein Tag, aber nicht mehr als zwei Wochen liegen, damit es Zeit zur Überlegung gibt, aber nicht wieder alles aus dem Kopf gewandert ist.

Die zweite Sitzung sollte öffentlich sein. Eine weitgehende Öffentlichkeit sollte erreicht werden, um eine allgemeine Diskussion des Verfahrens in Gang zu setzen und selbstverständlich auch, um kei-

ne Geheiminstanz zu errichten. Wenn allerdings beide Beteiligte (oder eine sehr nachdrücklich) nicht öffentlich verhandeln wollen, muß dieses respektiert werden. Nur gute Bedingungen für die Beteiligten führen zu einer guten Lösung.

Nach der ersten Sitzung soll die Frauenschlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag machen. Nach der zweiten soll ein verbindlicher Schiedsspruch erfolgen, der zu begründen ist. Auch abweichende Auffassungen sollen bekanntgegeben werden. Von der Möglichkeit einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung wird damit ausgegangen, aber als Notlösung; immer sollte ein einheitlicher Vorschlag angestrebt werden.

Am Beginn der Sitzung muß genügend Zeit für das Kennenlernen der Schiedsfrauen eingeplant werden.

Als Tagungsort sind neutrale Lokalitäten zu präferieren. Es soll eine Atmosphäre geschaffen werden, die anders ist, als die gewohnte, und die bereits äußerlich eine entspannte Stimmung vermittelt.

Schließlich noch ein Wort zu den Kosten: Die Schiedsfrauen sollen an ihrer Arbeit nichts verdienen, müssen aber ihre Auslagen ersetzt erhalten. Die Beteiligten sind für die Kosten im Verhältnis ihrer Eigeneinschätzung zueinander verantwortlich. Es ist daran zu denken, daß alle Frauen, die z.B. in Projekten eine Schiedsklausel miteinander vereinbaren, jährlich einen festen Betrag in einen einzurichtenden Fond zahlen, aus dem dann die Kosten vorzugsweise getragen werden. Ein Rest der Kostenbeteiligung muß bei den Beteiligten bleiben,¹⁹ allein um auch auf dieser Ebene die eigene Verantwortlichkeit für den Konflikt zu betonen.

19 Am Beginn könnte das Feministische Rechtsinstitut, bzw. die AG Feministische Rechtstheorie eine koordinierende Rolle übernehmen, auch im Hinblick auf unterstützende Diskussionen.

E

Wie sieht zum Schluß alles aus?

Nach einem Sitzungstag wird, wie erwähnt, ein Einigungsvorschlag gemacht, der mehr die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt, bei dem das Gesamtfraueninteresse nicht im Vordergrund stehen muß. Wenn der Einigungsvorschlag keinen Erfolg hat, gibt es nach der zweiten Sitzung einen Schiedsspruch. Dieser richtet sich möglichst gut nach den oben entwickelten Kriterien.

Ein provokantes Beispiel zum Schluß als Illustration:

Zwei Frauen bewohnen ein Haus, das der einen gehört, in der die andere aber ihre Arbeitsstätte (Goldschmiedewerkstatt) betreibt. Sie trennen sich und keine will ausziehen.

Der erste Einigungsvorschlag könnte so aussehen, daß beide innerhalb einer Frist der jeweils anderen – in ihrem eigenen Interesse – eine möglichst schöne Wohnung, bzw. Werkstatt zu suchen hat und sie sich dann anhand der gefundenen Objekte einigen.

Der Schiedsspruch hingegen könnte lauten, daß beide ausziehen müssen. Das Haus wird für 5 Jahre an ein Frauenprojekt (Frauenfluchtwohnung, Frauenhaus) günstig vermietet und die Miete geteilt; nach 5 Jahren wird neu verhandelt.

Bei diesem Spruch gewinnt sowohl der Grundsatz, Grund und Boden bleiben in Frauenhand, als auch der, daß Frauenzusammenhänge gestärkt werden.

Die hier vorgestellte Idee der Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen versteht sich als Diskussionsvorschlag und hat deswegen bewußt auf den handgestrickten Charakter des praktischen Teils nicht verzichtet.

Anna Hochreuter

Die Schiedsstelle – was kann sie, was darf sie?

Eine Frauenschiedsstelle, wie sie in diesem Heft vorgestellt wird, soll es Frauen ermöglichen, Streitigkeiten untereinander ohne Anrufen der staatlichen Gerichte zu regeln. Streitigkeiten unter Frauen hat es immer gegeben und wird es immer geben. Oft stellen sie das Ende großer Träume von einer anderen Form des Zusammenlebens und zusammen Arbeitens dar. Gerade deshalb scheint es besonders bitter, eine Art doppelte Niederlage, wenn solche Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden, die mit den Gesetzen, Normen und Vorurteilen arbeiten, die zu bekämpfen frau einmal angetreten war.

Eine Frauenschiedsstelle soll aber weder Mediation noch Supervision sein. Viele Frauenprojekte haben die Vorzüge, aber auch die Grenzen von Supervision erlebt: wenn es nicht mehr zusammen geht, kann auch Supervision oft nicht mehr helfen, vertieft sie sogar manchmal die aufgerissenen Gräben.

Auch Mediation setzt voraus, daß es noch die Möglichkeit des Vermittelns gibt, daß beide Seiten diese Bereitschaft haben. Die Schiedsstelle soll dagegen auch einen Schiedsspruch produzieren, also eine Lösung vorsehen, durchaus autoritär. Dadurch kann sie die Parteien entlasten, denn sie sind nicht allein für das Ergebnis verantwortlich, sie können sich darüber beklagen, darüber meckern, ohne das Ergebnis zu gefährden – aber sie müssen sich an das Ergebnis halten. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu Mediation und Supervision.

Nach dem geltenden Recht handelt es sich bei der Schiedsstelle um ein privates Schiedsgericht. Wie Schiedsgerichte gebildet werden können, über welche Fälle sie entscheiden können, wie Schiedsverträge auszusehen haben, das ist in §§ 1025-1066 ZPO¹ geregelt.

Ziel der Frauenschiedsstelle ist es, an die Stelle der staatlichen Gerichte zu treten, also den Klageweg zu verschließen. Es muß daher geprüft werden, in welchen Rechtsbereichen dies möglich ist.

I. Schiedsverfahren als Vorverfahren

Es gibt eine ganze Reihe von Schiedsverfahren, die gerade nicht dem Ausschluß des Rechtsweges dienen. Unter der Voraussetzung, daß man die gesetzlichen Fristen beachtet, kann man also neben bzw. nach dem Schiedsverfahren auch noch den Rechtsweg beschreiten:

Im Arbeitsgerichtsprozeß ist ein Gütetermin zwingend vorgeschrieben, in anderen zivilrechtlichen Verfahren soll das Gericht versuchen, vor einer Entscheidung durch Urteil eine Beilegung des Streits durch Vergleich herbeizuführen.

Im Privatklageverfahren ist ein Sühneversuch Voraussetzung der Einleitung des Strafverfahrens.

1 §§ 1025-1166 ZPO, neu geregelt durch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsgerichtsverfahrens, in Kraft getreten am 01.01.1998.